

# Haftung für rechtswidrige Inhalte im Internet Telemediengesetz TMG

---

Ihr Ansprechpartner:

Lars Döhler

Telefon:

0521 554-215

Fax:

0521 554-420

## Diansteanbieter

Erster Anknüpfungspunkt des Telemediengesetzes TMG, welches lediglich als Filter für die Haftung nach allgemeinen Gesetzen dient, ist die Eigenschaft des **Diansteanbieters**. Diansteanbieter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Zu den Diansteanbietern zählen zum Beispiel, soweit trennbar:

Stand: 09/2012

Gesamt: 6 Seiten

**Der Content-Provider:** Content-Provider sind diejenigen, die eigene Inhalte ins Netz stellen. (Bsp: die Betreiber von Homepages).

**Der Host-Provider** (auch „Hosting-Provider“): Host-Provider vermieten Speicherplatz auf Webservern für fremde Inhalte und Domainnamen (Internetadressen).

**Der Access-Provider:** Sie ermöglichen Nutzern den Zugang zum Internet durch Bereitstellen von Wählverbindungen.

## 1. Haftung für eigene Inhalte

Selbstverständlich haftet der Diansteanbieter als *Content Provider* für eigene Inhalte; uneingeschränkt nach den allgemeinen Gesetzen (§ 7 Abs. 1 TMG).

**Beispiel hierzu:** Beleidigende Äußerungen auf der Website können zivilrechtliche Schadens- und Unterlassungsansprüche des Verletzten nach sich ziehen. Unter Umständen muss der Content Provider auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

**Zu beachten ist aber Folgendes:** als eigene Information gelten auch Aussagen Dritter, die sich der Anbieter zu Eigen macht. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass er sie zitiert, ohne sich erkennbar von ihnen zu distanzieren.

## 2. Haftung für die Durchleitung von Inhalten

Bei der Übermittlung fremder Inhalte haftet der Diansteanbieter nicht, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Telemediengesetz erfüllt sind:

1. Er hat die Übermittlung nicht veranlasst.
2. Er hat den Adressaten der übermittelten Botschaft nicht ausgewählt.
3. Er hat die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert.
4. Er arbeitet nicht absichtlich mit dem Nutzer zusammen, um rechtswidrige Hand-

---

### HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

lungen zu begehen.

Diese Regelung schützt die Betreiber von E-Mail-Servern und Access-Providern.

### **3. Zwischenspeicherung zur Übermittlung**

Fremde Inhalte, die automatisch kurzzeitig zwischengespeichert werden, werden wie die Durchleitung von Inhalten behandelt (d.h. keine Verantwortlichkeit des Diensteanbieters), wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen Folgendes erfüllt ist (§ 8 Abs. 2 TMG):

1. Die Zwischenspeicherung geschieht nur zur Durchführung der Übermittlung und
2. es wird nicht länger gespeichert, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

Die Regelung schützt zum Beispiel:

Die Speicherung von E-Mails, die der Provider auf seinem Server vornimmt, um dem Empfänger den Abruf zu ermöglichen.

### **4. Zwischenspeicherung zur beschleunigten Übermittlung („Caching“)**

Für fremde Inhalte, die automatisch und zeitlich begrenzt zwischengespeichert werden, ist der Diensteanbieter nicht verantwortlich, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 9 TMG):

1. Er verfolgt mit der Zwischenspeicherung allein den Zweck, die Übermittlung fremder Informationen an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu machen (sogenanntes „Caching“).
2. Er darf die Informationen nicht verändern.
3. Er darf die anerkannte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen nicht beeinträchtigen.
4. Er muss die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen sowie die nach anerkannten Industriestandards festgelegten Regeln zur Aktualisierung beachten.
5. Er muss die Informationen unverzüglich entfernen oder den Zugang sperren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass sie am Ursprungsort gelöscht oder gesperrt wurden bzw. dass ein Gericht/eine Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

### **5. Speicherung im Auftrag eines Nutzers – sogenanntes „Hosting“**

Unter Hosting versteht man das Speichern von Informationen im Auftrag eines Nutzers. Beispiele sind die Speicherung von Beiträgen in Newsgroups oder die Speicherung von Homepages.

Für strafrechtlich relevante Inhalte (z. B. Beleidigungen) ist ein Diensteanbieter im Bereich des Hostings nur bei Vorsatz verantwortlich. Seine Haftung scheidet aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 10 TMG):

- Er hat keine positive Kenntnis von den Inhalten oder
- er ist nach Bekanntwerden unverzüglich tätig geworden, um die Informationen zu sperren.

Für zivilrechtlich relevante Inhalte (z. B. Schadenersatztatbestände) ist ein Diensteanbieter im Bereich des Hostings auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis verantwortlich. Seine Haftung scheidet aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 10 TMG):

- Er hat weder positive Kenntnis von den Inhalten, noch sind ihm Umstände bekannt, aus denen die rechtswidrigen Inhalte offensichtlich werden oder
- er ist nach Bekanntwerden unverzüglich tätig geworden, um die Informationen zu sperren.

## 6. Haftung für Hyperlinks

Die Haftung für Hyperlinks ist nicht gesetzlich geregelt. Hyperlinks (kurz „Links“) sind Verweise auf andere Dokumente im Internet, die über das Anklicken des Hyperlinks erreicht werden können. Es gibt zahlreiche Urteile zur Haftung für Hyperlinks. Die rechtlichen Grundlinien wurden dabei bereits in sehr frühen Entscheidungen herausgearbeitet und besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Laut **Landgericht Hamburg, 12. Mai 1998** (Az.: 312 O 85/98), macht derjenige, der Links auf fremde Seiten setzt, sich dort befindliche ehrverletzende Äußerungen in der Regel zu Eigen. Er haftet damit grundsätzlich für strafrechtlich relevante Beleidigungen, die auf der verlinkten Seite liegen. Die Haftung des Link-Setzenden scheidet aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Er distanziert sich ausdrücklich vom Inhalt der betreffenden Seite. Der bloße Hinweis, eine Haftung werde nur für eigene Beiträge übernommen, reicht dabei nicht aus oder
- Er eröffnet einen sog. "Markt der Meinungen", auf dem er zum Zwecke der Wahrheitsfindung ein umfassendes Spektrum von Ansichten in Bezug auf ein öffentlich bedeutsames Thema nach allen Richtungen vertiefend wiedergibt.

Laut **Amtsgericht Berlin Tiergarten, 30. Juni 1997** (Az.; 260 DS 857/796), ist der Betreiber einer Website nicht verpflichtet, durch Links in Bezug genommene Seiten fortwährend zu prüfen. Eine Strafbarkeit des Link-Setzenden scheidet aus, wenn die Seite, auf die verwiesen wird, zum Zeitpunkt der Link-Setzung noch unbedenklich war und erst später ohne Wissen des Beschuldigten in strafrechtlich relevanter Weise verändert wurde.

Somit ist der Domaininhaber allerdings i.d.R. spätestens ab Kenntnis der Rechtswidrigkeit mitverantwortlich, beispielsweise für rechtsverletzende Werbeeinblendungen Dritter, welche auf seiner Internet-Seite dargestellt werden, **Landgericht Stuttgart, 11. November 2011 (Az: 17 O 706/11)**.

Diese Rechtsprechung wird durch diverse weitere Entscheidungen bestätigt. Maßgeblich ist nach wie vor zunächst, ob derjenige, der den jeweiligen Link setzt, sich die entsprechenden Inhalte zu Eigen macht. So zum Beispiel **OLG München, 28. Juli 2005 (Linksetzung durch Presseunternehmen; Az 29 U 2887/05)**.

Ein zu Eigen machen liegt regelmäßig vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint. Hierbei ist eine objektive Sicht auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände maßgebend, wobei insbesondere die Frage der inhaltlichen redaktionellen Kontrolle der fremden Inhalte und die Art der Präsentation (z.B. embedded-Links) von Bedeutung sind, Urteil des **Bundesgerichtshofs vom 27. März 2012 – RSS-Feed (Az: VI ZR 144/11)**.

Neben dem Kriterium des zu Eigen Machens ist auf die Kenntnis und der hieraus ggf. resultierenden Verantwortlichkeiten im Einzelfall zu achten.

In diesem Zusammenhang ist eine neuere Entscheidung des **Landgerichts Hamburg** bemerkenswert, in der primär auf Kenntnis abgestellt und besonders hohe Prüfpflichten angesetzt wurden, Urteil vom 18. Mai 2012 – Haftung eines Bloggers wegen eines Verweises auf ein YouTube-Video durch einen embedded-Link (Az: 324 O 596/11). Inwiefern dies eine Änderung der bis dato gefestigten Rechtsprechung zur Folge haben könnte bleibt abzuwarten, zeigt jedoch die Schwierigkeiten im Einzelfall auf und führt unmittelbar zur nächsten Frage:

## 7. Prüfungspflicht des Diensteanbieters?

Diensteanbieter sind grundsätzlich nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten (§ 7 Abs. 2 TMG).

Laut Urteil des **Bundesgerichtshofs vom 11.3.2004 (Az.: I ZR 304/01)** ist es Internetunternehmen nicht zumutbar, jedes Angebot vor der Veröffentlichung auf mögliche Rechtsverstöße zu prüfen. Der Sachverhalt befasste sich mit der Einstellung gefälschter Markenware bei eBay. Eine Ersatzpflicht für eingetretene Schäden besteht laut Bundesgerichtshof nicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Angebot ist sofort zu löschen, wenn ein Rechtsverstoß bekannt wird.
- Es ist dafür Sorge zu treffen, dass es zu keinen weiteren Verstößen kommt.

Die bisherige Rechtsprechung bestätigend stellte der **Bundesgerichtshof** mit Urteil vom 25. Oktober 2011 (Az: VI ZR 93/10) erneut fest, dass ein Hostprovider erst verantwortlich ist, wenn er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Dies setzt voraus, dass die Beanstandung des Betroffenen so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann.

Ebenso entschied das **Landgericht Berlin** mit Urteil vom 21. Oktober 2010 (Az: 52 O 229/10), demzufolge keine Vorabprüfungspflicht eines (Hotel-)Online-Bewertungsportals bzgl. der Rechtskonformität von User-Kommentaren besteht. Allerdings sind die im Einzelfall sorgfältigen Prüfpflichten bereits ab der Erlangung von Hinweisen auf die nicht gegebene Rechtskonformität zu beachten.

So hat das **Landgericht Nürnberg-Fürth** mit Urteil vom 8. Mai 2012 einem klagenden Zahnarzt einen Unterlassungsanspruch gegen den Betreiber eines Internetportals zur Bewertung ärztlicher Leistungen zugebilligt, nachdem der Betreiber Hinweise des (anonym) bewerteten Zahnarztes bzgl. der Unrichtigkeit der Bewertung, nach Auffassung des Gerichts, nicht sorgfältig genug geprüft hat.

Außerdem zu dieser Thematik jüngst der **Bundesgerichtshof** mit Urteil vom 27. März 2012 (Az: IV ZR 144/11): wer als Betreiber eines Informationsportals erkennbar fremde Beiträge (im Streitfall sog. RSS-Feeds) einbindet, macht sich diese grundsätzlich nicht zu Eigen und ist demnach nicht verpflichtet die Beiträge vorab zu überprüfen. Eine Verantwortlichkeit besteht erst mit Kenntnis der Rechtsverletzung. In Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls kann der Betreiber nach einem Hinweis auf die Rechtsverletzung allerdings verpflichtet sein derartige Verletzungen zukünftig zu verhindern, beispielsweise durch geeignete technische Filtersysteme.

So im Ergebnis auch der **Bundesgerichtshof** im Fall „Alone in the dark“ Filehoster Rapidshare - Atari mit Urteil vom 12. Juli 2012 (Az: I ZR 18/11) und Rückverweisung an die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Düsseldorf. Dieses muss nun ggf. die technische und wirtschaftliche Zumutbarkeit konkreter Prüfpflichten des Beklagten (Rapidshare) prüfen.

Ein ergänzender Hinweis hierzu:

Unlängst hat der **Europäische Gerichtshof** mit Urteil vom 16. Februar 2012 – Netlog NV (Az: C-360/10) bestimmte Filtersysteme für europarechtswidrig erklärt, zugleich jedoch beiläufig seine bestehende Rechtsprechung (Urteil vom 12. Juli 2011 – L’Oréal gegen Ebay, 24. November 2011 – Scarlet Extended ) zu diesem Themenkreis aufrechterhalten. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung bzgl. präventiver Filtersysteme weiterentwickelt.

## 8. Zusammenfassender Überblick

Verantwortlichkeit der Diensteanbieter für	Rechtsfolge
Eigene Informationen (Content-Provider)	Verantwortlich nach allg. Gesetzen (§ 7 I TMG)
Durchleitung / Zugangsvermittlung (Access-Provider)	Keine Verantwortlichkeit, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übermittlung nicht veranlasst,</li> <li>- Adressat nicht ausgewählt,</li> <li>- Informationen nicht ausgewählt oder verändert wurden</li> </ul> Ausnahme: bei absichtlicher Zusammenarbeit von Anbieter und Nutzer zur Umgehung von Verboten!(§ 8 TMG)
Zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung (Caching)	Nicht verantwortlich, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen nicht verändert und</li> <li>- Technologiestandards beachtet wurden</li> </ul> Aber: Sperrverpflichtung sobald Kenntnis von Entfernung oder Sperrung durch Dritte (§ 9 TMG)
Speicherung von fremden Informationen, Hosting (Service-Provider)	Nicht verantwortlich, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Kenntnis der Rechtswidrigkeit</li> </ul> Aber: Bei konkreten Hinweisen ggf. Prüfungspflicht und Pflicht zur unverzüglichen Entfernung oder Sperrung ab Kenntnis der Rechtswidrigkeit (§ 10 TMG)
Hyperlinks & Suchmaschinen	Grds. keine Verantwortlichkeit Aber: nur sofern nicht zu Eigen gemacht und keine Kenntnis (ggf. Prüfpflicht)
Frames	Verantwortlichkeit sofern zu Eigen gemacht

Verantwortlich für den Inhalt: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg